

GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN

3. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS SONDERGEBIET FÜR WINDKRAFTNUTZUNG

LANDKREIS SCHWEINFURT

Begründung mit Umweltbericht

IN DER FASSUNG VOM 05.07.2016

ENTWURFSVERFASSER

**MIRIAM GLANZ
LANDSCHAFTSARCHITEKTIN
AM WACHOLDERRAIN 23
97618 LEUTERSHAUSEN
Stand 05.07.2016**

Inhaltsverzeichnis

Teil A Begründung	3
1 Anlass und Aufgabenstellung	3
2 Planungsgrundlagen	3
2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	3
2.2 Vorgaben der Raumordnung	4
3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches	5
4 Begründung	5
4.1.1 Inhalt der Änderung	5
4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung	6
4.3 Verkehrsanbindung	6
4.4 Ver- und Entsorgung	6
4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung	6
4.4.2 Regenwasserbeseitigung	6
4.4.3 Wasserversorgung	6
4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen	6
4.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr	6
4.5 Immissionen	6
4.6 Bodendenkmäler	6
4.7 Erschließungskosten	6
4.8 Flächenbilanz	7
Teil B Umweltbericht	8
1 Einleitung	8
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	8
1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung	8
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.1 Schutzgut Boden	8
2.2 Schutzgut Wasser	9
2.3 Schutzgut Klima Luft	9
2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume	9
2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)	14
2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild	17
2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe	17
2.8 Wechselwirkungen	18
3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)	18
4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich	18
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	18
4.2 Maßnahmen zum Ausgleich	18
5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	18
6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	19
7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	19

Teil A Begründung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Üchtelhausen verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan (aktueller Änderungsstand einschl. der 2. Änderung vom 29.06.2006).

Die letzte Änderung ist die 2. Änderung mit der Erweiterung von Wohnbauflächen im Gemeindeteil Üchtelhausen („Katzenklinge“ und „An der Weipoltshausener Straße“).

Der Gemeinderat Üchtelhausen hat außerdem im Jahr 2011 den Aufstellungsbeschluss für eine 3. Flächennutzungsplanänderung gefasst mit der auf der Basis eines Standortkonzeptes zur Förderung von Windkraftanlagen und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sowie des Naturhaushaltes vor Beeinträchtigungen (Glanz, 2012) unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben geeignete Standorte für Windkraftanlagen im Gemeindegebiet geprüft und gefunden werden sollten.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans war es deshalb, die auf der Basis dieser Standortanalyse als geeignet eingestuft Flächen als „Flächen für die Konzentration von Windkraftanlagen gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauNVO einschl. notwendiger Nebenanlagen“ (nachfolgend verkürzt als „Sondergebiet Windkraft“ bezeichnet) auszuweisen.

Die Gemeinde Üchtelhausen möchte einer unkontrollierten Errichtung von Windkraftanlagen in ihrem Gemeindegebiet entgegenwirken, damit weder öffentliche Belange noch langfristige Entwicklungsoptionen der Kommune beeinträchtigt werden, sondern eine aktive und gezielte Steuerung auf der Grundlage der naturräumlichen und landschaftsoptischen Voraussetzungen ihres Gemeindegebietes vorgenommen werden kann. Durch die Auswahl geeigneter Flächen und die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen soll die Nutzung regenerativer Energiequellen im Gemeindegebiet gefördert werden.

Da sich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB des Aufstellungsverfahrens ein erheblicher Widerspruch der Planungsziele dieser 3. Änderung zu der damals in Aufstellung befindlichen Fortschreibung „Windkraft“ des Regionalplans für die Region Main-Rhön (3) gezeigt hat, gleichzeitig aber eine Anpassungspflicht der Flächennutzungsplanänderung an die Ziele des Regionalplans besteht, ruht dieses Verfahren seit Juli 2012.

Mit der jetzt vorgelegten 3. Änderung greift die Gemeinde Üchtelhausen die Absicht, ein Sondergebiet „Windpark Üchtelhausen“ auszuweisen, wieder auf. Sie möchte die beiden Vorranggebiete WK 58 und WK 59 der zwischenzeitlich rechtskräftigen Regionalplanfortschreibung in ihre Bauleitplanung übernehmen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 5 – 6 Windkraftanlagen in den Waldgebieten zwischen Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen und Ebertshausen schaffen.

2 Planungsgrundlagen

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit Änderung des Baugesetzbuches am 01.08.2014 wurde der § 249 Abs. 3 neu in das Baugesetzbuch aufgenommen. Demnach ist es den Bundesländern erlaubt über ein Landesgesetz Abstandsregelungen für gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierte Windenergieanlagen zu treffen. Der Freistaat Bayern hat von dieser Regelung Gebrauch gemacht und als Ausführungsbestimmung zum Baugesetzbuch den Art. 82 neu in die Bayerische Bauordnung aufgenommen. Gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist ein Abstand in 10facher Höhe der Windenergieanlage zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen oder im Zusammenhang bebauter Ortsteile bei einer Zulässigkeit nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB erforderlich. Die vorgenannte Abstandsregelung ist jedoch nur bei privilegierten Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB beurteilt werden, anzuwenden. Für Windkraftanlagen, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes errichtet werden, gilt diese Regelung nicht. Eine Gemeinde kann somit im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes andere Abstandsregelungen treffen und somit geringere Abstände zulassen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.05.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windpark Üchtelhausen“ für den Bereich der Waldgebiete „Heidschlag“, „Birkenschlag“ und „Laubholzschlag“ westlich von Ebertshausen sowie - gemäß § 8 Abs. 3 BauGB - parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Für die Gemeinde Üchtelhausen bestehen bislang keine Darstellungen von Sonder- oder Konzentrationsgebieten für Windenergieanlagen, die eine Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für das übrige Gemeindegebiet zur Folge haben. Auch mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes soll diese Ausschlusswirkung nicht erreicht werden. Daher liegt der Flächennutzungsplanänderung auch keine umfassende Standortanalyse zugrunde, die für die Begründung einer Ausschlussfunktion erforderlich wäre.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft die Bereiche welche als Sondergebiet im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Üchtelhausen“ festgesetzt werden. Die Änderung ist erforderlich, da der Flächennutzungsplan Flächen für die Forstwirtschaft darstellt, während im Bebauungsplan Sondergebiet festgesetzt werden soll. Um dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2.2 Vorgaben der Raumordnung

Verbindlicher Regionalplan

Die Waldflächen des Änderungsbereichs liegen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet des Regionalplans der Region Main-Rhön (3).

Im aktuell verbindlichen Regionalplan sind gemäß der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 04.08.2014 (Änderung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“) im Gemeindegebiet ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen, nämlich

- WK 16 „westlich Ebertshausen“ (Offenlandbereiche)

sowie zwei Vorbehaltsgebiete, nämlich

- WK 58 „Landwehr“ westlich von Ebertshausen (39 ha) und
- WK 59 „Heidschlag“ südwestlich von Ebertshausen (21 ha)

dargestellt:

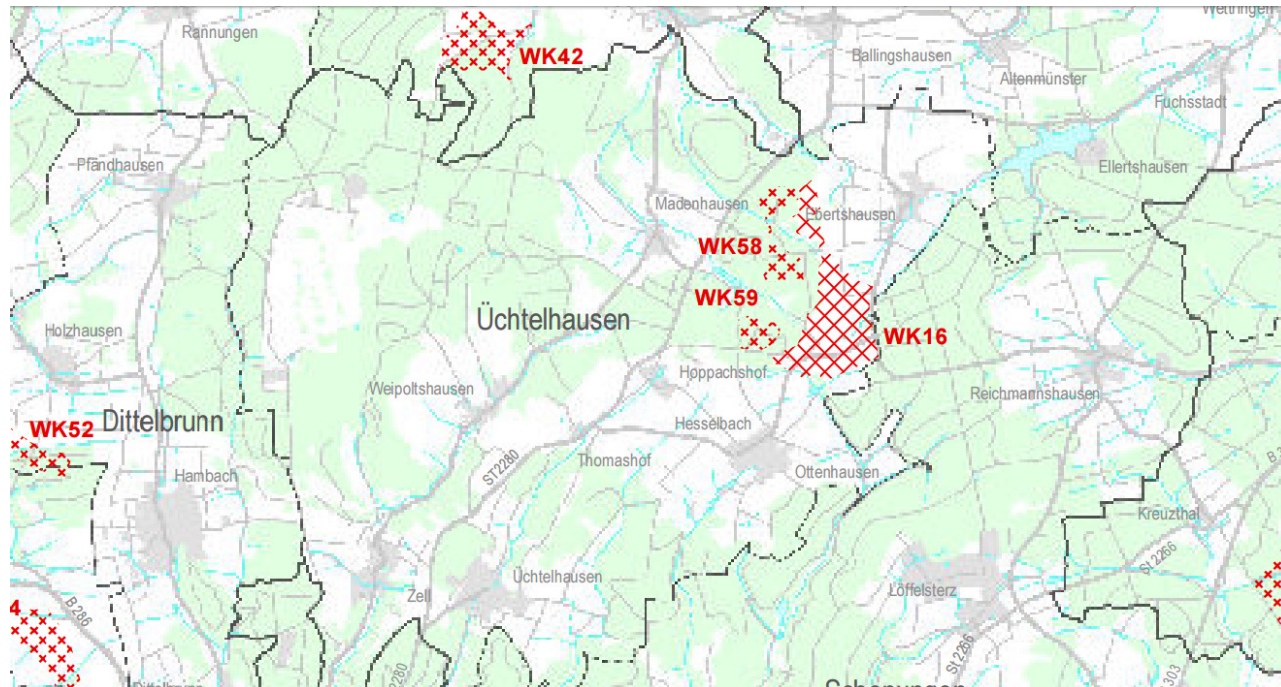


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem aktuellen Regionalplan (Fassung gemäß Sechster Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 04.08.2014)

Die beiden Vorbehaltsgebiete WK 58 und WK 59 sollen im Rahmen der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Üchtelhausen als Sondergebiete für Windkraftnutzung in die Bauleitplanung übernommen werden.

3 Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt westlich des Ortsteils Ebertshausen in den Waldgebieten „Heidschlag“, „Birken-schlag“ und „Laubholzschlag“ (siehe Abbildung 2).

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 456/4, 456/3, 456 (jeweils Gemarkung Hesselbach), 402, 403 (jeweils Gemarkung Ebertshausen) und 528, 529, 531 (jeweils Gemarkung Madenhausen) sowie für die Zuwegung die Flurnummern 179, 179/3, 294, 450, 453, 522, 523, 525 der Gemarkung Hesselbach. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 18,0 ha.

Eine ausführliche Begründung zur Abweichung von der Abstandsregelung gemäß Art. 82 Abs. 1 BayBO ist in der Begründung zum Bebauungsplan „Windpark Üchtelhausen“ unter Ziffer 7 enthalten.

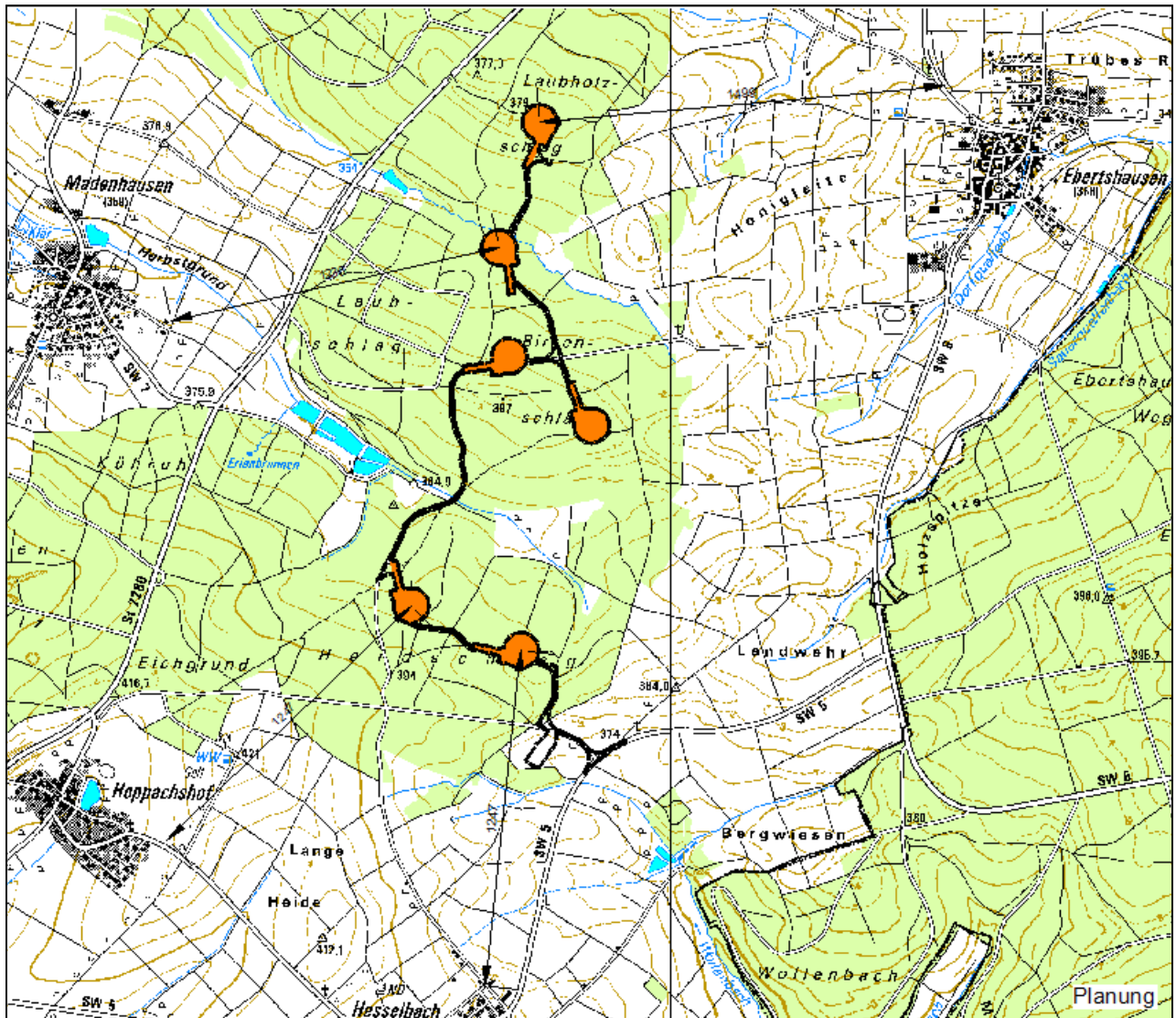


Abbildung 2: Lageplan mit Entfernung zur nächsten Wohnbebauung (Geobasisdaten der bayerischen Vermessungsverwaltung, Kartenausschnitt ohne Maßstab)

4 Begründung

4.1.1 Inhalt der Änderung

Die Gemeinde Üchtelhausen beabsichtigt, eine ca. 18 ha große Teilfläche im Nordosten des Gemeindegebietes, nämlich westlich bzw. südwestlich von Ebertshausen, die im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für Forstwirtschaft“ dargestellt ist, als Sondergebiet für Windkraftanlagen in der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes auszuweisen.

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung der Umweltverträglichkeit erfolgt auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Antrags für die geplanten Windkraftanlagen bzw. im Zuge des Bauantrags.

4.3 Verkehrsanbindung

Die Zufahrt zu den Sondergebieten Windkraft erfolgt über öffentliche Straßen und Wege, die für die Windkraftanlagen gegebenenfalls während der Bauzeit durch schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen ergänzt und nach Abschluss der Baumaßnahmen rückgebaut werden.

4.4 Ver- und Entsorgung

4.4.1 Schmutzwasserbeseitigung

Ein Anschluss an ein Mischsystem ist nicht vorgesehen.

4.4.2 Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Regenwasser wird auf den Grundstücken versickert.

4.4.3 Wasserversorgung

Ein Wasseranschluss ist für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen.

4.4.4 Energieversorgung und sonstige Versorgungen

Eine Energieversorgung sowie weitere Versorgungen sind für die Sondergebietsflächen nicht vorgesehen. Die notwendigen Tag- und Nachtkennzeichnungen für die Windkraftanlagen in Abhängigkeit von der Höhe der Anlagen werden im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgelegt.

4.4.5 Entsorgung / Müllabfuhr

Abfälle werden nur in geringem Maße erzeugt. Bei den Windkraftanlagen handelt es sich je nach Bautyp um Schmier- und Kühlstoffe, die turnusgemäß ausgetauscht und fachgerecht entsorgt werden.

Die während der Bauphase üblichen Abfälle werden fachgerecht entsorgt.

Nach Beendigung des Betriebes werden die Windkraftanlagen abgebaut und die einzelnen Teile recycelt.

Eine Müllentsorgung ist nicht erforderlich.

4.5 Immissionen

Für Immissionen der Windkraftanlagen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ sowie den Discoeffekt sind Grenzwerte festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.

4.6 Bodendenkmäler

Im Bereich der geplanten 4. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler.

4.7 Erschließungskosten

Die durch das Vorhaben entstehenden Erschließungskosten werden von den Vorhabensträgern der Windkraftanlagen privat getragen. Öffentliche Erschließungsmaßnahmen werden nicht veranlasst.

4.8 Flächenbilanz

Art der Nutzung	Bestand	Planung	Veränderung
Flächen für die Forstwirtschaft	18,0 ha	--	- 18,0 ha
Sondergebiet	--	18,0 ha	+ 18,0 ha
Gesamtfläche	18,0 ha	18,0 ha	--

Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Mit der jetzt vorgelegten 3. Änderung möchte die Gemeinde Üchtelhausen die beiden Vorranggebiete WK 8 und WK 59 der zwischenzeitlich rechtskräftigen Regionalplanfortschreibung in ihre Bauleitplanung übernehmen und die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung von ca. 5 – 6 Windkraftanlagen in den Waldgebieten zwischen Hesselbach, Hoppachshof, Madenhausen und Ebertshausen schaffen.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplans ist es deshalb, die innerhalb der beiden Vorbehaltsgebiete für Windkraft des Regionalplans Main-Rhön (3) liegenden Standorte des geplanten Windparks Üchtelhausen als „Sondergebiete für Windkraft“ auszuweisen.

Weitere Angaben zu den Inhalten der Gebietsänderung sind den Beschreibungen, v.a. in Kap. 4 in Teil A der Begründung zu entnehmen.

1.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihrer Begründung

Im aktuell verbindlichen Regionalplan sind gemäß der sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 04.08.2014 (Änderung des Kapitels B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“) im Gemeindegebiet ein Vorranggebiet für Windkraftanlagen, nämlich

- WK 16 „westlich Ebertshausen“ (Offenlandbereiche)

sowie zwei Vorbehaltsgebiete, nämlich

- WK 58 „Landwehr“ westlich von Ebertshausen (39 ha) und
- WK 59 „Heidschlag“ südwestlich von Ebertshausen (21 ha)

dargestellt (siehe Abbildung 1 im Teil A Begründung).

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Schutzgut Boden

Bestand

Der Änderungsbereich liegt in einem Übergangsbereich zwischen dem Unteren Keuper im Osten mit Ton- und Mergelsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalkstein und dem Oberen Muschelkalk westlich einer Verwerfungszone/Bruchlinie mit Kalk-, Ton- und Mergelsteinen.

Prognose

Durch die Darstellung als Sondergebiet wird ein höherer Versiegelungsgrad gegenüber der derzeitigen forstwirtschaftlichen Nutzung für die betroffenen Flächen möglich, was zu einer räumlich eng begrenzten Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden führt (u.a. Mastfundamente der Windkraftanlagen).

Gegebenenfalls erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen für die Aufstellung der Windkraftanlagen müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich - zurückgebaut werden.

Durch das Vorhaben werden weder Böden mit sehr hoher Bedeutung aufgrund einer regional besonderen Standortfaktorenkombination noch morphologisch–bodenkundliche Sonderstandorte in Anspruch genommen.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit auszugehen.

2.2 Schutzgut Wasser

Bestand

Der Änderungsbereich liegt außerhalb amtlich festgesetzter Überschwemmungsgebiete. Zwei Gewässer, nämlich der Oberlauf des Erlenbachs im südlichen Teil sowie der Oberlauf des „Krummen Graben“ im nördlichen Teil queren den Änderungsbereich von Südost nach Nordwest.

Prognose

Die höhere mögliche Versiegelung bislang forstwirtschaftlich genutzter Flächen wird die Grundwasserneubildungsrate im Änderungsbereich geringfügig verringern. Gegebenenfalls erforderliche schotterbefestigte Wegeverbreiterungen und Kranaufstellflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen – soweit möglich – zurückzubauen.

Es werden weder Oberflächengewässer noch Grundwasser, Quellen und Quellfluren sowie sonstige wasserführende Schichten und zeitweilig überschwemmte Bereiche in Anspruch genommen, u.a. weil Abgrabungen nicht vorgesehen sind.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Wasser auszugehen.

2.3 Schutzgut Klima Luft

Bestand

Der Änderungsbereich erstreckt sich über drei Höhenrücken sowie die beiden flach geneigten Talmulden von Erlenbach und „Krummen Graben“. Die zusammenhängenden Waldgebiete haben untergeordnete Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet.

Prognose

Der Kaltluftabfluss im Änderungsbereich und der Umgebung wird durch die geplante Darstellung als Sondergebiet nicht erheblich verändert.

Insgesamt ist von einer geringen Erheblichkeit für das Schutzgut Luft/Klima auszugehen.

2.4 Schutzgut Arten und Lebensräume

Bestand

Lebensräume

Der Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Üchtelhausen liegt im Naturraum „Hesselbacher Waldland“.

Der Änderungsbereich ist als Wald genutzt. Bei den betroffenen Wäldern herrschen ausgedehnte Laub- und Mischwälder vor.

In die Waldflächen in der Umgebung des Änderungsbereichs sind kleinflächige Reste von Streuwiesen, verzahnt mit Nasswiesen, Klein- und Großseggenriedern sowie Hochstaudenfluren vorhanden, die als Biotope erfasst sind (X 5827-116 und 5827-117).

Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG

Unmittelbar angrenzend an den Änderungsbereich liegt der geschützte Landschaftsbestandteil „Struthwiese“, der durch geschützte Feuchtlebensräume (Pfeifengraswiesen, Klein- und Großseggenriedern, Hochstaudenfluren) nach § 30 BNatSchG gekennzeichnet ist.

Weitere Schutzgebiete nach § 23 - 29 BNatSchG sind im Änderungsbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden, ebenso keine geschützten Feucht- oder Trockenflächen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Natura 2000-Gebiete

Im Änderungsbereich liegen keine Natura 2000-Gebiete.

In der weiteren Umgebung (mind. 2 km entfernt) liegen folgende Europäischen Schutzgebiete:

- das Vogelschutzgebiet Nr. DE 5927-471 „Dianenslust“ ca. 4,8 km südlich des Änderungsbereichs, mit teils alten, höhlenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern mit gutem Vorkommen von Mittelspecht, Halsbandschnäpper und anderen Arten.
- das FFH-Gebiet Nr. DE 5827-371 „Standortübungsplatz „Brönnhof“ und Umgebung“ ca. 2,3 km westlich des Änderungsbereichs. Es handelt sich um einen der bedeutendsten Kammolch-Lebensräume in Unterfranken sowie um wertvolle Habitate der Bechsteinfledermaus in naturnahen Buchen- und Eichen-Hainbuchen-Wäldern.
- das FFH-Gebiet Nr. DE 5927-372 „Forst Dianenslust und Stadtwald Schweinfurt“ ca. 4,8 km südlich des Änderungsbereichs mit repräsentativen, bedeutenden Habitaten der Bechsteinfledermaus in Laubwäldern mit mehreren Wochenstubenvorkommen und Kammolchvorkommen, die mit denen im Standortübungsplatz „Brönnhof“ in Verbindung stehen.

Vorkommen seltener Arten

Aus der Umgebung des Änderungsbereichs sind Vorkommen von verschiedenen kollisionsgefährdeter Fledermausarten gemäß Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), 2011 bekannt:

- Großer Abendsegler
- Flughautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus
- Kleiner Abendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Nordfledermaus
- Zweifarbfledermaus
- Mopsfledermaus

Die beobachteten Fledermausarten Graues und Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Wasserfledermaus sowie Große und Kleine Bartfledermaus gelten als nicht kollisionsgefährdet.

Für die Waldgebiete innerhalb des 2 km-Radius sowie in der weiteren Umgebung liegen Nachweise der Haselmaus aus der Artenschutzkartierung vor. Alle im Rahmen der Fledermauserhebung erfassten Fledermauskästen und Höhlen an den Waldstandorten wurden - soweit aufgrund der Höhe möglich – im Juli 2015 unter Zuhilfenahme eines Endoskops untersucht. Bei den genannten Kontrollen wurden keine Haselmäuse oder Spuren (Schlafnester, charakteristische Nusschalen o. ä.) gefunden.

Bei den Amphibien-Arten kann aufgrund der vorhandenen, teils feuchten Waldhabitate und der regionalen Verbreitungsbilder ein Auftreten von Gelbbauchunke, Kammolch, Laubfrosch, Springfrosch und Kleinem Wasserfrosch nicht ausgeschlossen werden.

Insgesamt wurden im Rahmen der Untersuchungen 54 Vogelarten im Untersuchungsraum und weiteren Umfeld als potenziell vorkommend oder tatsächlich nachgewiesen festgestellt sowie weitere als ziehende Kleinvogelarten. Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- Heckenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Feldsperling, Goldammer, Klappergrasmücke, Neuntöter*)
- in Siedlungen brütende Flugjäger (*Mehlschwalbe, Rauchschnäpper*)
- Grobhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Grünspecht, Hohltaube, Schwarzspecht, Waldkauz*)
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Gartenrotschwanz, Mittelspecht, Halsbandschnäpper*)
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Pirol, Waldlaubsänger*)
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Baumfalke, Habicht, Kolkrabe, Sperber, Turmfalke, Waldohreule*)

- Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich (*Baumpieper, Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel, Wiesenpieper*)
- ziehende Großvögel (nachgewiesen: *Graureiher, Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzstorch, Wespenbussard, Wiesenweihe; weitere potenziell möglich, z.B. Fischadler, Kranich, Raufußbussard, etc.*),
- ziehende/rastende Kleinvogelarten (nachgewiesen: *Erlenzeisig, Feldlerche, Goldammer, Ringeltaube, Star, Stieglitz; weitere potenziell möglich*)

die jeweils um die geplanten Standorte nachgewiesen wurden.

Darüber hinaus wurden auch

- die bodenbrütenden Vogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel, Wiesenschafstelze) und
- die potenziell kollisionsgefährdeten Großvögel (v.a. Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Wiesenweihe) einschl. ihrer Raumnutzung (Nahrungshabitat, Brutstandort (soweit im Untersuchungsbereich oder angrenzend))

erfasst und einer einzelartbezogenen Betrachtung unterworfen.

Prognose

Auswirkungen auf Lebensräume

In den Waldbereichen werden für die Anlagenstandorte, Nebenanlagen und Zufahrten teilweise hochwertige ältere Waldflächen beansprucht werden.

Im Zuge der Optimierung der Anlagenstandorte wurden umfangreiche Standortverschiebungen sowie Überlegungen zur Anordnung der Nebenflächen vorgenommen, um die erforderlichen Flächen in jüngere, weniger altholz- und strukturreiche Waldbestände sowie Bestände mit höherem Nadelholzanteil zu verschieben.

Auswirkungen der Windkraftanlagen hinsichtlich des Artenschutzes

Fledermäuse:

Die geplanten Windkraftanlagen stellen mit ihren Rotorblättern ein Flughindernis dar, das in Abhängigkeit vom gewählten Standort ein erhebliches Tötungsrisiko darstellen kann. Dabei kollidieren Fledermäuse überwiegend auf dem Zug oder während der Quartiersuche im Spätsommer oder Herbst mit Windkraftanlagen.

Die wissenschaftliche Forschung über das Kollisionsrisiko von Fledermäusen und das Artenspektrum, das besonders im Hinblick auf WEA als konfliktträchtig einzuschätzen ist, wurde in den letzten Jahren vorangetrieben. Dabei sind von den derzeit nachgewiesenen oder zu erwartenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Kleiner Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus und Mopsfledermaus als kollisionsgefährdet einzustufen (vgl. „Windkrafterlass“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396)).

Das Kollisionsrisiko beschränkt sich somit vorwiegend auf eine Gruppe von Fledermausarten, die bevorzugt im freien Luftraum jagt und überwiegend auch Zugverhalten aufweist.

Aus fachlicher Sicht ist dabei immer eine einzelfallbezogene Betrachtung jeder WEA angebracht. Für (potenziell) kritische Windenergieanlagen wird deshalb nach heutigem Wissen vielmehr (siehe auch StMI et al. 2011) ein Monitoring - insbesondere ein akustisches auf Gondelhöhe - im Anschluss an die Inbetriebnahme einer Windenergieanlage als effektivere Maßnahme zur Reduktion des (potenziellen) Kollisionsrisikos von Fledermäusen empfohlen als die pauschale Einhaltung von Mindestabständen, z. B. zu Waldgebieten und Gehölzstrukturen. Auf der Basis dieser Ergebnisse wäre dann – in der Regel schon nach dem ersten Erfassungsjahr – ein Abschaltkonzept auszuarbeiten.

Unter Beachtung der verschiedenen artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden (z. B. Vermeidungsmaßnahmen mit Vorgaben bzgl. Gehölzschnitt / Baumfällungen / Rodungen im Winter / Spätherbst und Festsetzung eines Gondelmonitorings) ist davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Als CEF-Maßnahme sind im Bebauungsplan außerdem die Aufforstung von Waldbeständen, Entwicklung von strukturreichen Altholzbeständen und das Ausbringen von Fledermauskästen verschiedenen Typs in benachbarten Waldbereichen mit begleitendem Monitoring festzusetzen.

Haselmaus:

Haselmäuse leben bevorzugt im Kronenraum lichter, sonniger Laubmischwälder. Im Rahmen der gezielten Untersuchungen wurde die Haselmaus nicht nachgewiesen. Potenziell ist im Wald aber von flächendeckenden Vorkommen auszugehen – insbesondere in den höherwertigen Laub-/Mischwaldbeständen.

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Haselmäusen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten während der Winterruhe kommen. Den Winterschlaf verbringt die Haselmaus in Erdhöhlen oder Baumstümpfen von ca. Ende Oktober bis Ende März / Anfang April.

Unter Beachtung artenschutzrechtlicher Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, ist auch im Fall der Haselmaus davon auszugehen, dass Individuenverluste vermieden werden.

Amphibien:

Die potenziell vorkommenden Arten Gelbbauchunke, Kammmolch, Laubfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch benötigen zur Fortpflanzung unterschiedliche Stillgewässertypen, häufig im Wald oder in Waldrandlage. Als Landlebensräume für die genannten Arten fungieren auch Misch- und Laubwälder, Feuchtwälder und gebüschreiches halboffenes Gelände. Bei den Wanderungen werden auch Ackerflächen überquert. Potenzielle Landlebensräume aller Arten sind auch im direkten Eingriffsbereich vorhanden, unbefestigte Waldwege mit Wagenspuren fungieren darüber hinaus potenziell als Fortpflanzungsgewässer für die Gelbbauchunke (siehe z. B. Gollmann & Gollmann 2012). Für die anderen o. g. Arten befinden sich geeignete Laichgewässer nur außerhalb der Gefahrenbereiche.

Bei den o. g. Amphibien kann eine direkte Tötung / Verletzung im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten (Verfüllung wassergefüllter Radspuren, Fällung / Rodung von Bäumen im Waldbereich) sowohl in der Fortpflanzungszeit (Gelbbauchunke), als auch während der Winterruhe (alle o. g. Arten) grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, so dass artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden müssen, um Individuenverluste zu vermeiden.

Vogelarten:

Seltene und insbesondere auch artenschutzrechtlich relevante Vogelarten sind – zusammengefasst nach Gruppen bzw. Gilden

- in Siedlungen brütende Flugjäger
- Grobhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Kleinhöhlenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Baumbrütende Singvögel mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Sonstige Baumbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- Bodenbrüter mit (potenziellen) Brutstätten im Eingriffsbereich
- ziehende Großvögel
- ziehende/rastende Kleinvogelarten

Relevante artenschutzrechtliche Auswirkungen auf in Siedlungen brütende Flugjäger und ziehende bzw. rastende Kleinvogelarten sind durch die geplanten Windenergieanlagen nicht zu erwarten.

Groß- und Kleinhöhlenbrüter sowie Baumbrüter

Grundsätzlich kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Tötungen oder Verletzungen von Groß- und Kleinhöhlenbrütern sowie Baumbrütern im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten im Wald, beispielsweise durch die geplanten Zufahrten, kommen.

Demzufolge sind artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Planungsebene des Bebauungsplans verbindlich festgesetzt werden, vorzusehen.

Weiterhin sind als konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen entsprechende Festsetzungen zur Entwicklung von strukturreichen Altholzbeständen und das Ausbringen von künstlichen Fledermaus- und Vogelkästen (verschiedene Kastentypen) in benachbarten Waldbereichen einschl. begleitendem Monitoring auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans vorzusehen.

Bodenbrütende Vogelarten:

Mit der Errichtung der geplanten Windenergieanlagen (v. a. im Bereich der Kranausleger) gehen möglicherweise potenzielle Brutplätze von Bodenbrütern unwiederbringlich verloren. Für die jeweilige Population stehen jedoch auch in Zukunft ausreichende Brutplatzangebote zur Verfügung, weil Ausweichmöglichkeiten auf Flächen außerhalb des engeren Wirkraums in ausreichender Menge vorhanden sind.

Durch Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans, kann eine potenzielle Ansiedlung von bodenbrütenden Vogelarten vermieden und damit ein artenschutzrechtlicher Tatbestand ausgeschlossen werden.

Ziehende Großvögel:

Durch die Festsetzung von artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans wird vermieden, dass ziehende Großvögel durch Kollision oder Stromschlag an Elektroleitungen des geplanten Windparks zu Schaden kommen.

Kollisionsgefährdete Großvögel:

Zu den kollisionsgefährdeten Großvogelarten, von denen im Gemeindegebiet und der weiteren Umgebung Vorkommen bekannt sind, zählen insbesondere (vgl. „Windkrafterlass“, 2011):

- Graureiher
- Rotmilan
- Rohrweihe
- Schwarzstorch und
- Wiesenweihe.

Eine direkte Schädigung von Brutplätzen in der Bauphase ist ausgeschlossen. Aktuelle Brutplätze des Graureihers, Rotmilans, der Rohrweihe, des Schwarzstorchs und der Wiesenweihe wurden im 1 km-Radius um die geplanten Windenergieanlagen nicht nachgewiesen. Ein im Jahr 2014 genutzter Brutplatz des Rotmilans im Bereich „Birkenschlag“ wurde im Winter 2014/2015 durch einen herabfallenden Ast so stark beschädigt, dass er unbrauchbar geworden ist und wahrscheinlich deswegen im Jahr 2015 nicht besetzt wurde.

Der Graureiher ist ausschließlich Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet und wurde vereinzelt vor allem entlang der Tälchen (Erlenbach) beobachtet; Hinweise auf regelmäßige Flugkorridore, z.B. zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten ergaben sich nicht.

Rohrweihen sowie Schwarzmilane waren während der Sommermonate sporadisch bzw. unregelmäßig im Nordosten des UG (Ackerflächen westlich Ebertshausen) als Nahrungsgäste anzutreffen.

Der Rotmilan war regelmäßig im gesamten Untersuchungsgebiet bei der Nahrungssuche anzutreffen. Schwerpunktmäßig erfolgten die Beobachtungen im Bereich „Landwehr“ sowie nördlich von Hesselbach.

Ein Schwarzstorchpaar wurde einmalig kreisend im Westen des „Laubschlag“/Teiche am Erlenbrunnen beobachtet; Hinweise auf regelmäßige Flugkorridore, z.B. zwischen Brutplatz und Nahrungshabitaten ergaben sich nicht.

Für die geplanten Windkraftanlagen ergibt sich aufgrund der im Zuge der Raumnutzungsanalyse beobachteten Flugbewegungen des Rotmilans kein Hinweis auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko.

Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Kollisionsrisiko) sind in den textlichen Festsetzungen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes zu treffen.

Insgesamt ist nach derzeitigem Kenntnisstand von einer mittleren Erheblichkeit für das Schutzgut Arten und Lebensräume auszugehen.

2.5 Schutzgut Mensch (Erholung, Lärmimmissionen)

Bestand (Erholung)

Der Änderungsbereich hat Bedeutung als wohnortbezogener Naherholungsraum und wird in Abhängigkeit von der Nähe zu den Siedlungsflächen und ihrer Attraktivität auch nachgefragt. Der Änderungsbereich ist nicht durch überörtliche Verkehrswege vorbelastet.

Prognose

Die geplanten Maßnahmen beeinträchtigen das Landschaftsbild und damit auch die Erholungseignung des Naherholungsraumes.

Für die Wirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf das Schutzgut Mensch und das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild sind zwei Faktoren von Bedeutung:

- der unmittelbare Abstand zu den Anlagen im Sinne einer „erdrückenden Wirkung“ und
- die Überlastung des Landschaftsbildes im Sinne einer Einkreisung oder „Umzingelung“.

Beide Aspekte werden nachfolgend für das konkrete Vorhaben beurteilt:

Abstand der Anlagen

Abstände von Windkraftanlagen zu Siedlungen und Wohnstätten sind für die landschaftsästhetischen Wirkungen von besonderer Bedeutung, weil es sich hier um das alltägliche Lebensumfeld und die bedeutendsten Identifikationsorte für die Menschen im betroffenen Raum handelt.

Weitere relevante visuelle Qualitäten, z. B. der Erhalt landschaftlicher Offenheit und Weite hängen zusätzlich vom Anteil des sichtbaren Himmels im Blickfeld und den optischen Proportionen zwischen Einzelobjekten und Landschaft ab (SCHÖBEL, 2012). Dabei kann nach der klassischen Proportionslehre davon ausgegangen werden, dass die Qualität der Weite ab einem Verhältnis von 1 : 4 (Anlagenhöhe : Anlagenabstand; „4H“) erhalten bleibt, wenn das Gesichtsfeld nicht durch andere Raumkörper eingeschränkt wird. Aus geschlossener Bebauung oder einer Tallage erscheinen Abstände von 1 : 6 („6H“) als weit, jenseits eines Verhältnisses von 1 : 6, (also „6H“, im konkreten Fall der geplanten Anlagen des „Windparks Üchtelhausen“ also 1.290 m) ist eine Abstandsvergrößerung kaum mehr landschaftsästhetisch wahrnehmbar.

Dieser Abstand von „6H“ wird von den geplanten Windenergieanlagen des „Windparks Üchtelhausen“ in Richtung aller Ortstagen der Umgebung eingehalten.

Einkreisung und „Umzingelung“

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Überlastung des Landschaftsbildes, die als Umzingelung im Sinn einer vollständigen Umkreisung von Ortschaften durch Windkraftanlagen (oder weitere technische Anlagen vergleichbarer Größenordnung) wahrgenommen wird.

Die nachfolgenden Betrachtungen berücksichtigen die aktuell bestehende Windkraftanlage (Bestand) bei Hesselbach sowie die 5 Anlagen bei Rothausen an der Gemeindegrenze Maßbach / Thundorf bzw. Gemarungsgrenze Maßbach / Völkershäuser / Rothausen auf dem Schalksberg, die sich (überwiegend) mit einem Puffer von 3,5 km (siehe Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013) um die geplanten Anlagen befinden.

Bei der Beurteilung wurden die Orientierungswerte gemäß Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 7.8.2013, die für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraft

- die maximale durchgehende Beeinträchtigung des Blickfeldes < 120° bzw.
- die Umfassung der Ortsteile insgesamt < 180°

als Richtwerte vorgeben, herangezogen.

„Dem Schutz des Menschen, seiner Gesundheit und seines Wohlbefindens kommt in der Planung ein sehr hohes Gewicht zu; nachteilige Wirkungen sind soweit möglich abzuwenden. Umzingelnde Wirkungen von WKA können das menschliche Wohlbefinden beeinträchtigen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z. B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln. Generell und einheitlich für die gesamte Planungsregion anzuwendende Vorgaben

werden der konkreten örtlichen Situation nicht gerecht und können die spezifische Einzelfallbeurteilung nicht ersetzen.

(...) Unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten örtlichen Situation können jedoch folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung, ob eine umzingelnde Wirkung eines Ortsteils vorliegt, herangezogen werden:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d. h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfang; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. V. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn.20).
- Ein Ortsteil soll insgesamt nur zu maximal 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und / oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen“ Rundschreiben des StMUG, StMWIVT, StMI vom 07.08.2013).

Die Prüfung erfolgt zunächst anhand einer Projektion der Sichtbeziehungen zwischen den jeweiligen Standorten und den bestehenden und geplanten Anlagen mit einer Ermittlung der größten durchgehenden Beeinträchtigung und der Umfassung der Ortslage insgesamt. Dadurch ergibt sich eine rechnerisch ermittelte maximale Umfassung.

Diese wird unter Einbeziehung der konkreten örtlichen Gegebenheiten anhand der jeweiligen topografischen Bedingungen (Sichtkulissen, Höhenrücken etc.) und der Ortskenntnis bewertet und reduziert sich gegebenenfalls.

Bei dieser detaillierten Betrachtung ergeben sich für die überprüften Ortslagen Ebertshausen, Hesselbach Hoppachshof, Madenhausen, Völkershäuser und Ballingshausen, die alle in dem zu überprüfenden Gesamttraum liegen, folgende Werte und Einschätzung hinsichtlich einer Umzingelung:

Ortslage Geprüfter Standort	Größe durchgehende Beeinträchtigung	Umfassung der Ortslage insgesamt	Bewertung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und Bemerkungen zur Wahl des geprüften Standorts
Ebertshausen Nord	6° (WEA bei Rothausen) 47° (geplanter Windpark und WEA Hesselbach)	53°	Kritischer Standpunkt am nordwestlichen Ortsende, der sehr hoch und nahe an den geplanten Anlagen liegt
Ebertshausen Süd	6° (WEA bei Rothausen) 62° (geplanter Windpark und WEA Hesselbach)	68°	Kritischer Standpunkt am südwestlichen Ortsende, der sehr hoch und nahe an den geplanten Anlagen liegt
Hesselbach Nord	20° (WEA bei Rothausen und geplanter Windpark), beide stehen hintereinander Ca. 3° (WEA Hesselbach)	23°	Kritischer Standpunkt am nördlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt
Hoppachshof Ost	10° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 6.110 m entfernt) 35° (geplanter Windpark, näheste Anlage ca. 1.250 m entfernt), wenn beide Windparks zusammenhängend be- trachtet werden, wird ein	48° (65°)	Kritischer Standpunkt am nordöstlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt

	<p>Horizontanteil von 62° überstrichen.</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 1.130 m Entfernung)</p>		
<p>Hoppachshof Nord</p>	<p>11° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 5.890 m entfernt)</p> <p>41° (geplanter Windpark, nächste Anlage ca. 1.380 m entfernt),</p> <p>wenn beide Windparks zusammenhängend betrachtet werden, wird ein Horizontanteil von 74° überstrichen.</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 1.130 m Entfernung)</p>	<p>55° (77°)</p>	<p>Kritischer Standpunkt am nördlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt (Vermutlich sind die Anlagen in Rothausen dort wg. der unmittelbar nördlich der Ortslage Hoppachshof anschließenden Waldkulisse nicht wahrnehmbar)</p>
<p>Madenhausen Nordost</p>	<p>14° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 4.230 m entfernt)</p> <p>80° (geplanter Windpark, nächste Anlage ca. 1.240 m entfernt),</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 1.130 m Entfernung)</p>	<p>97°</p>	<p>Kritischer Standpunkt am nordöstlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt (Vermutlich sind die Anlagen in Rothausen dort wg. der nördlich der Ortslage Madenhausen anschließenden Waldkulisse („Lindach“) nicht wahrnehmbar)</p>
<p>Völkershäuser Nordost</p>	<p>47° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 1.090 m entfernt)</p> <p>15° (geplanter Windpark, nächste Anlage ca. 2.660 m entfernt),</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 6.260 m Entfernung)</p>	<p>65°</p>	<p>Kritischer Standpunkt am nordöstlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt</p>
<p>Ballingshausen Nordwest</p>	<p>8° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 1.245 m entfernt)</p> <p>9° (geplanter Windpark, nächste Anlage ca. 2.390 m entfernt),</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 6.420 m Entfernung)</p>	<p>20°</p>	<p>Kritischer Standpunkt am hoch gelegenen nordwestlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt</p>
<p>Ballingshausen Südwest</p>	<p>7° (WEA bei Rothausen, mehr als ca. 1.560 m entfernt)</p> <p>9° (geplanter Windpark, nächste Anlage ca. 2.150 m entfernt),</p> <p>Ca. 3° (WEA Hesselbach, in 6.220 m Entfernung)</p>	<p>19°</p>	<p>Kritischer Standpunkt südwestlichen Ortsende, der nahe an den geplanten Anlagen liegt</p>

Insgesamt ist festzuhalten, dass für keine der überprüften Ortslagen die vorgegebenen Richtwerte für eine durchgehende optische Beeinträchtigung entlang des Horizontes (120°) oder die Umfassung der Ortsteile von 180 ° durch die bestehenden und geplanten Anlagen weder erreicht noch überschritten werden.

Bestand (Lärmimmissionen, Schattenwurf)

Die beiden geplanten südlichen Windenergieanlagen stehen in ca. 1.250 m Entfernung zur Wohnbebauung von Hesselbach und Hoppachshof, die nordwestlichste Anlage ca. 1.235 m vom östlichen Ortsrand von Madenhausen entfernt.

Der Abstand von der nördlichsten Anlage zum westlichen Ortsrand von Ebertshausen beträgt 1.500 m.

Eine Vorbelastung der betroffenen Gebiete (v.a. bzgl. Lärm) ist nicht gegeben.

Prognose

Bzgl. des Aspektes Immissionen ergeben sich Auswirkungen durch die Lärmbelastung im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen.

Für Immissionen durch Betriebsgeräusche und den sog. „Schattenwurf“ (Discoeffekt) sind Grenzwerte gegenüber Siedlungsflächen festgelegt, deren Einhaltung durch entsprechende Fachgutachten für eine Bau- und Betriebsgenehmigung nachgewiesen werden müssen.

Insgesamt ist mit einer geringen Erheblichkeit zu rechnen.

2.6 Schutzgut Landschaft/Landschaftsbild

Bestand

Der Änderungsbereich liegt im Nordosten des Gemeindegebietes Üchtelhausen und ist durch großflächige Waldgebiete und ausgedehnte Ackerlagen (meist als sogenannte Rodungsinseln wiederum von Wald umgeben) gekennzeichnet.

Der Änderungsbereich umfasst ausgedehnte Waldgebiete auf einem Höhenrücken und Talmulden westlich und südwestlich von Ebertshausen, die aufgrund des Reliefs des „Hesselbacher Waldlandes“ von weitem einsehbar sind.

Sichtkulissen bilden die Waldgebiete, die die jeweiligen Mastfüße der Windkraftanlagen teilweise verdecken werden.

Prognose

Das Landschaftsbild wird durch die geplanten Windenergieanlagen erheblich zusätzlich beeinträchtigt und überformt, diese Veränderungen wirken im unmittelbaren Nahbereich, sind aber auch weithin sichtbar.

Eine Wiederherstellung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes, wie sie das Naturschutzgesetz fordert, ist aufgrund der technischen Überformung und Verfremdung durch die technischen Bauwerke nicht möglich.

Insgesamt ist mit einer mittleren bis hohen Erheblichkeit zu rechnen.

2.7 Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe

Bestand

Im Bereich der geplanten 3. Änderung des Flächennutzungsplans liegen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine Bodendenkmäler (Internet-Seite des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege: Bayern-Viever Denkmal, Stand 6/2016).

Das nächste Bodendenkmal liegt ca. 390 m südlich der geplanten Zufahrt zum Windpark an der Kreisstraße Hesselbach Ebertshausen, eine Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung vermutlich der Hallstattzeit (D-6-5827-0038).

Prognose

Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter/Kulturelles Erbe sind nicht zu erwarten.

2.8 Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs.

3 Prognose (bei Nichtdurchführung der Planung)

Ohne Änderung des Flächennutzungsplans wird die forstwirtschaftliche Nutzung voraussichtlich weiterhin erhalten.

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Die Maßnahmen zur Eingriffsminimierung werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans entwickelt und dargestellt.

Verschiedene Möglichkeiten zur Verringerung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild werden auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geprüft und festgesetzt. Dies betrifft v. a.

- Standortoptimierung, um die Inanspruchnahme wertvoller Waldbereiche soweit als möglich zu reduzieren,
- Erschließung soweit als möglich auf bestehenden Wegen, Prüfung von Erschließungsvarianten, um Wegeverbreiterungen oder Neutrassierungen zu vermeiden, versickerungsfähige Beläge wie Schotter, Schotterrasen oder Rasengittersteine für erforderliche Wegebefestigungen
- Rückbau und Renaturierung der für Lager und Montage beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahme,
- Vermeidung von Einfriedungen,
- Gestaltungsvorgaben für die erforderlichen Nebenanlagen,
- Festlegung einer Ausführungsfrist für die Pflanzungen.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzgl. der Windkraftanlagen sind nicht möglich.

4.2 Maßnahmen zum Ausgleich

Auf der Ebene des Bebauungsplans ist die Eingriffsregelung abzuarbeiten. Dabei soll dieser Eingriffsermittlung gemäß Absprache mit dem Landratsamt Schweinfurt der „Windkrafterlass“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396) zugrunde gelegt werden.

Die abschließende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs und der Ersatzzahlung für das Landschaftsbild für das Sondergebiet Windkraft erfolgt dann im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die geplanten Windkraftanlagen und berücksichtigt die Vorgaben des „Windkrafterlasses“ vom 20.12.2011.

5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Auf der Ebene des Regionalplans der Region 3 wurde im Zuge der Änderung zum Kapitel B VII „Energieversorgung“ Abschnitt 5.3 „Windkraftnutzung“ eine umfangreiche Standortprüfung vorgenommen, die sich nicht auf das Gemeindegebiet von Üchtelhausen beschränkt, sondern die gesamte Planungsregion Main-Rhön (3) den Betrachtungen zugrunde legt.

Diese Regionalplanänderung enthält auch die Widmung der beiden Vorbehaltsgebietes für Windkraftnutzung WK 58 „Landwehr“ und WK 59 „Heidschlag“. Hierbei handelt es sich um Ziele der Raumordnung, welche als sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß Art. 3 Abs. 1 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Art. 2 Nr. 4 BayLplG zu berücksichtigen sind. In den Vorbehaltsgebieten soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die vorgesehenen Standorte bieten sich aufgrund der Kuppenlage, der Windhöflichkeit und der Verfügbarkeit der Grundstücke an.

Alternativstandorte wurden nicht überprüft, aber umfangreiche kleinräumige Standortoptimierungen zur Verringerung der Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplans geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

6 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Die Analyse und Bewertung der Schutzgüter erfolgt verbal-argumentativ.

Als Grundlage der verbal-argumentativen Darstellung und der dreistufigen Bewertung (geringe, mittlere, hohe Erheblichkeit) wurden Angaben der Fachbehörden sowie Kartenmaterial des Bayerischen Landesamtes für Umwelt verwendet.

Die zur Verfügung gestellten Informationen wurden in die Untersuchung der betroffenen Umweltbelange einbezogen. Zur Beurteilung des Umweltzustandes unter Berücksichtigung der Umweltziele innerhalb des Änderungsbereichs wurden ferner herangezogen:

- Faunistische Bestandsaufnahmen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Windpark Üchtelhausen-Madenhausen (Kaminsky et al., 2016a) und Kartierung potenzieller Quartierbäume (Fledermäuse und Haselmaus) auf den Rodungsflächen (Kaminsky et al., 2016b)
- Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (Stand 1/2015)
- eigene ergänzende Erkenntnisse durch Ortsbegehungen.

Der Betrachtungsraum für die Beurteilung der Umweltauswirkungen orientiert sich an der Art und Intensität der Wirkfaktoren sowie an den Schutzgütern.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wird anhand des „Windkrafteerlasses“ (2129.1-UG Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA), Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 20. Dezember 2011 (Az.: IIB5-4112.79-057/11, B4-K5106-12c/28037, 33/16/15-L 3300-077-47280/11, VI/2-6282/756, 72a-U8721.0-2011/63-1 und E6-7235.3-1/396) vorgenommen und auf der nachfolgenden Planungsebene detailliert.

7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Da die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans keine unmittelbaren Umweltauswirkungen hat, kann auch keine Überwachung erfolgen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Üchtelhausen beabsichtigt, im Norden des Gemeindegebietes westlich des Ortsteils Ebertshausen in den Waldgebieten „Heidschlag“, „Birkenschlag“ und „Laubholzschlag“ die Darstellung „Fläche für Forstwirtschaft“ des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Üchtelhausen in die Darstellung „Sondergebiet für Windkraftanlagen“ zu ändern.

Der Änderungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurnummern 456/4, 456/3, 456 (jeweils Gemarkung Hesselbach), 402, 403 (jeweils Gemarkung Ebertshausen) und 528, 529, 531 (jeweils Gemarkung Madenhausen) sowie für die Zuwegung die Flurnummern 179, 179/3, 294, 450, 453, 522, 523, 525 der Gemarkung Hesselbach. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 18,0 ha.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft sind von geringer Erheblichkeit, da der Änderungsbereich keine Flächen mit hoher Bedeutung für die klimatische Ausgleichsfunktion bzw. Flächen mit lufthygienischer Ausgleichsfunktion umfasst.

Die Erheblichkeit der Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist ebenfalls gering, da infolge des niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrades die Bodenfunktionen, insbesondere die Speicher- und Reglerfunktion und die biotischen Lebensraumfunktionen in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt werden.

Von geringer Erheblichkeit sind die ebenfalls zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser, da durch den niedrigen zusätzlichen Versiegelungsgrad die Grundwasserneubildung nur unerheblich reduziert wird.

In dem Änderungsbereich befinden sich keine Bodendenkmäler.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume sind nach derzeitiger Einschätzung von mittlerer Erheblichkeit.

Die vorübergehenden und dauerhaften Verluste von teils hochwertigen Laub- und Mischwäldern sind durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren, die auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festzusetzen sind. Diese dienen sowohl dem naturschutzrechtlichen Ausgleich als auch der erforderlichen Ersatzaufforstung im Sinne des Waldrechts.

Im Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzend liegen keine Europäischen Schutzgebiete, keine Schutzgebiete nach § 23 – 29 BNatSchG sowie keine geschützten Flächen gemäß § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG.

Der Änderungsbereich wird als Gebiet mit hoher Bedeutung für Naturhaushalt eingestuft.

Mögliche Beeinträchtigungen streng geschützter Arten durch die geplanten Windkraftanlagen sind nicht auszuschließen. Geeignete artenschutzrechtliche Minimierungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) müssen auf der nachfolgenden Ebene des Bebauungsplanes festgesetzt werden und sind auf der Ebene des Genehmigungsantrags in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung abschließend zu überprüfen.

Die Auswirkungen der Windkraftanlagen auf das Landschaftsbild sind aufgrund der exponierten Lage des Änderungsbereichs und der optischen Reichweite der geplanten Anlagen sowie ihrer Höhe als mittel bis hoch einzustufen.

Durch die geplante Nutzung sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit z. B. durch Lärm- und Schadstoffemissionen gegeben, weil die erforderlichen Grenzwerte und Abstände zu Siedlungsflächen eingehalten werden. Die Nachweise zur Einhaltung der bestehenden Grenzwerte werden mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsantrag vorgelegt.

Schutzgut	Auswirkungen	Erheblichkeit
Klima und Luft	gering	gering
Boden	gering	gering
Wasser	gering	gering
Arten und ihre Lebensräume	mittel	mittel
Mensch	gering	gering
Landschaftsbild	mittel bis hoch	mittel bis hoch
Kultur- und Sachgüter	gering	gering

Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Üchtelhausen sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild und auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume verbunden, die Auswirkungen auf die übrigen Schutzgüter nach UVPG sind in der Summe nicht erheblich.